

S A T Z U N G

**Deutsche Lebens- Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein
Ortsverein Meldorf e.V. (Kreis Dithmarschen)**



I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 – Name, Sitz

§ 2 – Zweck

§ 3 – Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft, Gliederung

§ 4 – Mitgliedschaft

§ 5 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen

§ 6 – Jugendarbeit

§ 7 – Organe

§ 8 – Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

§ 10 – Kreisbeauftragter für den Kreis Dithmarschen

III. Sonstige Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- (1) ¹Der Ortsverein DLRG Meldorf e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig- Holstein e.V..

²Sie soll als Verein ins Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) ¹Sie führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens- Rettungs- Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein
Ortsverein Meldorf e.V.

abgekürzt „DLRG Meldorf e.V.“.

- (3) ¹Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Meldorf und des Amtsbereichs Meldorf- Land im Kreis Dithmarschen.

- (4) ¹Vereinssitz der DLRG Meldorf e.V. ist Meldorf.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Die DLRG Meldorf e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

³Die DLRG Meldorf e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
 - b) die Förderung des Anfängerschwimmens und Schulschwimmunterrichts
 - c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - d) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern
 - e) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergungen
 - f) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein
 - g) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - h) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeit
 - i) die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sanitätsdienst
 - j) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - k) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen
 - l) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit

- m) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
 - n) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.
- (4) ¹Die DLRG Meldorf e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus ihren Mitteln gewähren. ²Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Meldorf e.V. fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- ³Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Meldorf e.V. entstanden sind. ⁴Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ⁵Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

¹Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. ²Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Meldorf e.V., der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) ¹Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zu 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.
²Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (4) ¹Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend.
- (5) ¹Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Meldorf e.V. festgelegt werden.
- (6) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis zum 30. September des Geschäftsjahres der DLRG Meldorf e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt spätestens bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

- (7) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Meldorf e.V. zurückzugeben.
- (8) ¹Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Meldorf e.V. nicht verpflichtet.
- (9) ¹Die DLRG Meldorf e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

- (1) ¹Die DLRG Meldorf e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die von der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung grundsätzlich nicht zu verändern.
- (2) ¹Die DLRG Meldorf e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
- (3) ¹Die DLRG Meldorf e.V. verpflichtet sich, dem übergeordneten Organ das grundsätzliche Aufsichtsrecht zu gewährleisten. ²Dies insbesondere in Hinsicht auf die satzungsgemäße Führung der DLRG Meldorf e.V., ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Prüfungsordnung der DLRG e.V. sowie der Einhaltung von Rahmenrichtlinien des DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V..

- (4) ¹Die DLRG Meldorf e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in den übergeordneten Organen oder deren Fachbereiche ab.
- (5) ¹Die DLRG Meldorf e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
- (6) ¹Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Meldorf e.V. dem LV Schleswig-Holstein e.V. ein entsprechenden Personalnachweis zu.
- (7) ¹Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Meldorf e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. ²Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (8) ¹Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Mitgliederstatistik
 - d) Personenverzeichnis der Funktionsträger
 - e) Protokoll der Mitgliederversammlung.
- (9) ¹Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes festgelegt.

- (10) ¹Die DLRG Meldorf e.V. wird gegenüber der Kreisverwaltung, den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden und regionalen Vereinigungen von den Kreisbeauftragten vertreten.

§ 6 Jugendarbeit

- (1) ¹Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im Landesverband und in den Gliederungen.
- (2) ¹Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Meldorf e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Meldorf dar.
²Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Meldorf e.V. die vom Jugendtag der DLRG Meldorf e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) ¹Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung mit der gültigen Landesjugendordnung des DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. stehen.
- (4) ¹Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Bestätigung leitet die Jugend von der DLRG Meldorf e.V. ab.
- (5) ¹Im Haushalt der DLRG Meldorf e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser

Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen.
2Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe

- (1) 1Organe der DLRG Meldorf e.V. sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) 1Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Meldorf e.V.. 2Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) 1Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) 1Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31. Mai des Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung). 2Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Meldorf e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) 1Zu der Mitgliederversammlung muss durch Einberufung in der Dithmarscher Landeszeitung (DLZ), Lokalteil Meldorf und durch Aushang im Aushangkasten im Meldorfer Ozon

Hallen- und Freibad mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. ²Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden.

³Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.

- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Meldorf e.V.. ²Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung der Wahl des Jugendwartes und seines/r Vertreter
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung der DLRG Meldorf e.V..

- (7) ¹Der Vorsitzende der DLRG Meldorf e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. ²Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. ³Das Protokoll liegt entweder mindestens acht Wochen nach der Durchführung Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt.
⁴Über eventuelle Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand leitet die DLRG Meldorf e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) ¹Den Vorstand bilden:
- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender und/oder Geschäftsführer
 - c) technischer Leiter
 - d) Schatzmeister
 - e) Jugendwart

²Ämterkopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. ³Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann Stellvertreter des Vorsitzenden sein. ⁴Bei Bedarf kann die Hauptversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. ⁵Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Meldorf e.V. und der Stellvertreter. ²Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. ³Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

(4) ¹Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

(5) ¹Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. ²Es werden dann gleichzeitig gewählt:

die Vorstandsmitglieder a und d
und versetzt:

die Vorstandsmitglieder b und c.

³Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr seiner Wahl auf dem Jugendtag der DLRG-Jugend Meldorf.

⁴Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

6Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 7Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. 8Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. 9Bei Stimmenmehrheit entscheidet das Los.

- (6) 1Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. 2Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
- (7) 1Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. 2In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (8) 1Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.

§ 10 Kreisbeauftragter für den Kreis Dithmarschen

- (1) 1Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederung im Kreis Dithmarschen zusammen.
- (2) 1Er regelt die Vertretung gegenüber der Kreisverwaltung, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
- (3) 1Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb des Kreises Dithmarschen sowie zwischen den Gliederungen und dem Landesverband.

- (4) 1 Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt – in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes – Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederung übernehmen.
- (5) 1 Er vertritt die Interessen der Gliederung ihres Bereiches im Landesverband und die Interessen des Landesverbandes in den Gliederungen ihres Kreisgebietes.
- (6) 1 Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Dithmarschen existierenden Gliederungen des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein gewählt.
 2 Die Wahl erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) 1 Die Wahl des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine Landesverband-Haupttagung stattfindet, spätestens sechs Wochen vor der Landesverband- Haupttagung zu erfolgen.
- (8) 1 Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 11 Prüfungen

- (1) 1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Meldorf e.V. Prüfungen ab. 2 Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung

der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt.

³Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

- (2) ¹Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V..
- (3) ¹Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden.

²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V..

§ 12 DLRG-Material

- (1) ¹Das Material ist von der DLRG e.V. oder vom Landesverband zu beziehen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V..
- (2) ¹Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) ¹Für die Geschäftsführung der DLRG Meldorf e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
²Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. ²Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Meldorf e.V. und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. ³Der dritte Kassenprüfer wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist.
- (2) ¹Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 15 Ehrungen

- (1) ¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen, soweit keine grundsätzliche Änderung der von der Landesverband-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

- (2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) ¹Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der Landesverbandhaupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (4) ¹Satzungsänderungen werden mit der Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 17 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung der DLRG Meldorf e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird.
²Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) ¹Bei Auflösung der DLRG Meldorf e.V. fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat.

Die vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Februar 1997 in Meldorf beschlossen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.05.2002 in Meldorf geändert.

Meldorf, den 24. Mai 2002